

Synopse

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2016

zu Ltg.-**1021/K-4-2016**

Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes

Das NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 7 lautet:

"Interkulturelle Mitarbeiterin/Interkultureller Mitarbeiter: Person, die mehrsprachig aufwachsende Kinder in Zusammenarbeit mit dem sonstigen Kindergartenpersonal in der Anwendung der deutschen Sprache und in der sozialen Integration fördert und unterstützt;"

2. § 4 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei Zuzug von Kindern im laufenden Kindergartenjahr, auf die § 19a anwendbar ist, sowie bei Kindern, deren Ausnahmegenehmigung nach § 19a Abs. 3 Z 1 im laufenden Kindergartenjahr wieder aufgehoben wird, können Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs. 2, 3 und 4 um maximal zwei Kinder je Kindergartengruppe im betreffenden Kindergartenjahr mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen, wobei § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen ist."

3. Im § 18 Abs. 3 lauten der 1. und 2. Satz:

"Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und auf das § 19a anwendbar ist, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges außerhalb des Gemeindegebietes die Verpflichtung nach § 19a erfüllen kann bzw. die Bildung und Betreuung in Anspruch nehmen kann. Eine Verpflichtung Dritter z.B. Eltern (Erziehungsberechtigte) gemäß § 25 Abs. 8 zur Leistung eines Beitrages für den Kindergartenbesuch darf für jene Kinder gemäß § 19a Abs. 1 nicht und für jene Kinder gemäß § 19a Abs. 11 nur in ermäßigter Höhe erfolgen."

4. § 19a Abs. 4 lautet:

"(4) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder in den Fällen des § 19a Abs. 3 Z 2 und 3 auf Antrag des Kindergartenerhalters hat die

Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abweichend von § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der Ausnahmen nach Abs. 3 Z. 2. bis 4. vorliegt und davon die Hauptwohnsitzgemeinde in Kenntnis zu setzen."

5. Im § 19a Abs. 6 wird die Wortfolge "maximal 3 Wochen" durch die Wortfolge "maximal fünf Wochen" ersetzt.
6. Im § 19a werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

"(11) Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, sind von der Hauptwohnsitzgemeinde bis Ende Februar nachweislich zu einem Elterngespräch in den Kindergarten, bei dem das Kind anwesend sein muss, einzuladen. In diesem verpflichtenden Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Die Hauptwohnsitzgemeinden haben Listen mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen dieser Kinder zu führen.

(12) Zur Erfüllung der in Abs. 1, 8 und 11 genannten Aufgaben der Gemeinden dürfen Abfragen im Zentralen Melderegister erfolgen.

(13) Die Hauptwohnsitzgemeinde ist verpflichtet, Verstöße gegen die Abs. 1, 2, 6, 8 oder 11 der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden."
7. Im § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "auf ihr/sein Verlangen".
8. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer als Elternteil (Erziehungsberechtigter) gegen Verpflichtungen gemäß § 19a Abs. 1, 2, 6, 8 oder 11 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

9. Im § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 2, 4, 18, 19a, 20 und 37 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2016 in Kraft."

Stellungnahmen:

Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

"Zu Z. 1:

Vor dem neuen Text des § 2 Z 7 wäre die Abkürzung für die Gliederungseinheit („Z“) zu streichen."

Anmerkung:

Befolgt.

"Zu Z. 8:

Zur Regelung des § 19a Abs. 12 stellt sich die Frage nach der kompetenzrechtlichen Grundlage. Weiters ist unklar, warum Abs. 8 zitiert wird.

Zu § 19a Abs. 13 ist unklar, wie die Hauptwohnsitzgemeinde von einem Verstoß gegen Abs. 5 oder 6 erfährt, wenn das Kind nicht den Kindergarten in der Hauptwohnsitzgemeinde besucht."

Anmerkung:

Nach Abklärung mit dem Bundesministerium für Inneres wird die Regelung im § 19a Abs. 12 nicht erfolgen, da die Ermächtigung der Gemeinden mit § 20 Abs. 3 Meldegesetz ausreichend ist.

§ 19a Abs. 13 entfällt.

Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes

" Zu Z 2, 3 und 8:

Gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 werden die Länder verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Kinder die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, bis Ende Februar nachweislich zu einem Elterngespräch in den Kindergarten, bei dem das Kind anwesend sein muss, einzuladen sind (vgl. dazu Art. 5 der 15a-Vereinbarung). Damit soll sichergestellt werden, dass bereits möglichst alle Kinder ab einem Alter von vier Jahren eine institutionelle Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung besuchen.

Grundsätzlich bestehen gegen die erforderlichen Anpassungen der bezugsnehmenden Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes (KGG) 2006 auch keine Bedenken.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich, wird den Kindergartenerhaltern durch das verpflichtend durchzuführende Elterngespräch ein entsprechender Verwaltungsaufwand entstehen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Gespräche durch Bundesmittel gefördert werden dürfen (vgl. Artikel 9 Abs. 5 der bezugsnehmenden 15a-Vereinbarung).

Eine teilweise Widmung dieses Zuschusses für die NÖ Gemeinden für die Durchführung von Elterngesprächen wird deshalb angeregt.

Zu Z. 7:

Das Fernbleiben von Kindern während des verpflichtenden Kindergartenjahres aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit soll in Hinkunft bis maximal fünf Wochen zulässig sein.

Diese „Flexibilisierung“ wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 8 und 11.:

Gemäß § 19 a Abs. 13 (neu) soll die Hauptwohnsitzgemeinde angehalten werden, Verstöße durch die Eltern gegen Vorschriften des § 19 a des NÖ KGG 2006 an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde – zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens – zu melden (vgl. dazu auch § 37 Abs. 2 NÖ KGG 2006). Demnach wäre die Gemeinde u.a. zur Meldung verpflichtet, wenn Kinder (während des verpflichtenden Kindergartenjahres) den Kindergarten nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß besuchen oder die Erziehungsberechtigten der Einladung zum Elterngespräch nicht nachkommen.

Der NÖ Gemeindebund weist darauf hin, dass die Gemeinden (auch ohne eine solche Verpflichtung) gemeinsam mit dem Land NÖ es geschafft haben, dass fast alle Kinder in diesem Alter eine institutionelle Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung besuchen.

Würde die vorgesehene Meldepflicht wie vorgesehen umgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis, das insbesondere zwischen den Gemeinden und den Erziehungsberechtigten in Niederösterreich aufgebaut wurde, nachhaltig beeinträchtigt wird. Angemerkt wird ebenfalls, dass die Meldepflichtigen in den Gemeinden im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung allenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Es wird daher ersucht den § 19a Abs. 13 des Entwurfes ersatzlos zu streichen. Gegen die (angepasste) Sanktionsmöglichkeit des § 37 Abs. 2 bestehen unsererseits keine Bedenken."

Stellungnahme der ARGE der Bezirkshauptleute

"Seitens der ARGE der Bezirkshauptleute darf ich als Bereichssprecherin für Schulen und Kindergärten zum vorliegenden Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes im Rahmen der laufenden Bürgerbegutachtung bis 3. Juni 2016 nachstehende Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die neuen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde.

Mit der Novelle wird für jene Eltern, die ihr Kind noch nicht zum verpflichtenden Kindergartenjahr angemeldet haben, zu einem gewissen Stichtag ein verpflichtendes Elterngespräch, durchzuführen bei der Hauptwohnsitzgemeinde, eingeführt. Im neuen § 19a Abs. 13 wird die Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtet, Bezug nehmend auf sechs Absätze des § 19a Verstöße an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Diese Meldeverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinde im Zusammenhang mit dem § 19a wird generell neu eingeführt. Darüber hinaus entsteht damit für die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund der Novelle der Strafbestimmungen, nämlich im § 37 Abs. 2 neu NÖ Kindergartengesetz auch eine Strafmöglichkeit für derartige Verstöße der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich zwangsläufig ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden, nämlich zur Entgegennahme von Verstoßmeldungen, Evidenthaltung dieser, Erstellung von Strafanträgen, Schriftverkehr punkto Rechtfertigungen zu dem Zustandekommen der Meldungen bzw. der Verstöße und last but not least die Durchführung von Strafverfahren nach dem NÖ Kindergartengesetz.

Aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaften stellt dies einen Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden dar und kann daher den Erläuterungen, wonach aus den Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes keine Kosten entstehen, nicht gefolgt werden.

Die Einführung einer systematischen Meldeverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinden an die Bezirksverwaltungsbehörden stellen bei Vollzug dieser Bestimmung im § 19a Abs. 13 einen Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden dar und somit auch jedenfalls einen Personalkostenanteil. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Nichtbesuch von geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter bzw. die rechtzeitige Anmeldung dazu meist gerade von jenen Erziehungsberechtigten erfolgt, die aus prinzipiellen Gründen oder auch Kulturkreisgründen die gegenständlichen Bestimmungen nicht einhalten, ist davon auszugehen, dass gerade diese Verfahren

einen mehrfachen Parteienkontakt bzw. Kontakt mit unterschiedlichen Stellen wie Gemeinden und Landesregierung erwarten lassen.

Es wäre daher zu überdenken, ob systematisch seitens der Gemeinden jeder Verstoß gegen die genannten Absätze im §19a auch eine Meldepflicht auslöst oder nur jene, die auch seitens der Gemeinde keinen gangbaren Weg mit den Erziehungsberechtigten erbringen.

Insbesondere in Hinblick auf die Meldeverpflichtung zu einem Verstoß gegen den §19a Abs. 8 erscheinen Doppelgleisigkeiten mehrerer Behörden wie Gemeinde und Amt der NÖ Landesregierung und weiters durch die Meldeverpflichtung ausgelöst, dann auch durch die Bezirkshauptmannschaft zu entstehen.

Abschließend wird nochmals festgehalten, dass bei Umsetzung dieser geplanten Novelle jedenfalls ein bürokratischer Mehraufwand und somit zusätzliche Kosten auf Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden entstehen."

Anmerkung:

Die Bestimmung, wonach die Gemeinden explizit zur Anzeige von Verstößen gegen die Kindergartenverpflichtung verpflichtet werden, wurde wieder aus dem Entwurf genommen.

Das Land NÖ fördert die NÖ Gemeinden beim Betrieb der NÖ Landeskindergärten durch die Beistellung des pädagogischen Personals, insbesondere KindergartenpädagogInnen, SonderkindergartenpädagogInnen und Interkulturelle MitarbeiterInnen.

Stellungnahme der Interessenvertretung NÖ Familien

"Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Die IV-Familie begrüßt, dass entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung zukünftig urlaubsbedingte Abwesenheiten im verpflichtenden Kindergartenjahr bis maximal fünf Wochen möglich sind.

Die IV—Familie lehnt ab, dass das Land die Gewährung von Förderungen für niederösterreichische Landeskindergärten auf die Gemeinden delegiert und nicht die bisherige Landeszuständigkeit beibehalten will.

Die IV—Familie nimmt zur Kenntnis, dass verpflichtende Elterngespräche für Kinder vorgesehen sind, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind dem Kindergartenerhalter folgende Möglichkeiten gewährt werden, mit Genehmigung der Landesregierung die Gruppengröße um maximal zwei Kinder zu überschreiten: bei

- Zuzug von 5jährigen im laufenden Kindergartenjahr, für die das verpflichtende Kindergartenjahr gilt
- Zuzug von 4jährigen im laufenden Kindergartenjahr, für die im verpflichtenden Elterngespräch ein zusätzliches verpflichtendes Kindergartenjahr festgestellt wird.

Die IV-Familie ersucht um folgende adaptierte Formulierung von § 19a (11) Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, sind von der Hauptwohnsitzgemeinde bis Ende Februar nachweislich zu einem Elterngespräch in den Kindergarten, bei dem das Kind anwesend sein muss, einzuladen. In diesem verpflichtenden Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen und deshalb im konkreten Einzelfall die Notwendigkeit für ein zusätzliches verpflichtendes Kindergartenjahr zu begründen. Die Hauptwohnsitzgemeinden haben Listen mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen dieser Kinder zu führen.

Anmerkungen zu „Besonderer Teil“

Zu Ziffer 2 und 3 der Erläuterungen:

1. Die Formulierung, dass „ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 bereits Kinder, die vor dem 1. September vier Jahre alt geworden sind, in gleicher Form wie Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben“, ist missverständlich formuliert. Dies impliziert einen Rechtsanspruch für alle Kinder vor dem 4. Lebensjahr, zB auch 1jährige Kinder.

Wir ersuchen, diesen Passus in den Erläuterungen eindeutig zu formulieren.

2. Die IV-Familie lehnt die Möglichkeit einer weiteren Überschreitung der Gruppengröße – bis auf die genannten Ausnahmen – ab.

Zu Ziffer 4, 5 und 10 der Erläuterungen:

Die Gewährung der Förderungen für niederösterreichische Landeskindergärten

- muss weiterhin in der Landeszuständigkeit liegen, weil nur dadurch eine landeseinheitliche Entscheidungsrichtlinie und Umsetzung gewährleistet ist.
- Außerdem ist für betroffene Familien das Ansuchen um Förderung in der Gemeinde teilweise mit großen Hemmnissen und Stigmatisierung verbunden. Diese Belastung entfällt, wenn die Förderung weiterhin durch das Land Niederösterreich gewährt wird.
- In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich kritisch angemerkt, dass zunehmend Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden, ohne dass diese mit ausreichenden Mitteln zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden.

Zu Ziffer 8 der Erläuterungen:

Die IV-Familie befürwortet grundsätzlich die Intention, Kindern zeitgerecht durch gezielte Förderung eine altersgemäße Entwicklung ihrer kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten zu ermöglichen.

Insofern wird das beabsichtigte verpflichtende Elterngespräch für Eltern

(Erziehungsberechtigte) von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen

Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der Regelung, durch das gesetzlich verpflichtende Kindergartenjahr für 5jährige Kinder eine altersgemäße Entwicklung derer kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten zu gewährleisten, handelt es sich beim verpflichtenden Elterngespräch im Einzelfall, insbesondere bei sprachlichen und kulturellen Barrieren, um eine äußerst sensible und belastende Situation sowohl für Fachkräfte als auch für Eltern.

- Wir fordern deshalb eine professionelle Schulung für die betreffenden Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen im Kindergarten.
- Zudem fordern wir auch die besondere Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten, weil andernfalls wesentliche (pädagogische) Entscheidungen den Erziehungsberechtigten entzogen würden.

Für diese wichtige und notwendige Entscheidung, ob im konkreten Fall ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr erforderlich ist, braucht es einen einheitlichen gesetzlichen Beurteilungsrahmen entsprechend den Regelungen zur Feststellung der Schulreife.

Die IV-Familie fordert deshalb die NÖ Landesregierung auf, einen entsprechenden Antrag beim Bundesministerium für Familien und Jugend zu stellen, damit bundesweit qualitativ einheitliche Beurteilungskriterien gelten. Im Übrigen sind die Empfehlungen des BMFJ für die Durchführung des verpflichtenden Elterngesprächs zu berücksichtigen, siehe

<https://www.bmfj.gv.at/familie/kinderbetreuung/Verpflichtenes-Beratungsgesprch.html>

Anmerkung:

Einen Zusatz zu § 19a Abs. 11 aufzunehmen, wonach die Notwendigkeit für ein weiteres verpflichtendes Kindergartenjahr begründet werden soll, entspricht weder der Art. 15a B-VG Vereinbarung noch ist dies seitens des Landes NÖ gewünscht. Hier würde sich die Frage nach den Erfordernissen für die Beurteilung eines solchen Tatbestandes stellen und die dafür erforderliche Ausbildung bzw. Schulung.

Aus diesem Grund ist für ein Elterngespräch, das ganz allgemein die positiven Wirkungen der Bildungseinrichtung "Kindergarten" hervorheben soll, keine spezielle Schulung erforderlich.

Es gibt daher auch keine Notwendigkeit für bundesweit einheitliche Beurteilungskriterien für ein zweites Kindergartenjahr, da es hier nicht um ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr geht.

Die Formulierung in den Erläuterungen zur Alterskohorte scheint ausreichend präzise, da unter einem Kind, das vor dem 1. September 4 Jahre alt wird, nicht ein Kind verstanden werden kann, das erst 1 Jahr alt ist.

Zu den Elternförderungen wird mitgeteilt, dass die Gemeinden dadurch die Möglichkeit haben die Mittel festzulegen, die für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich sind und gleichzeitig näher am Bürger sind und so individueller auf die Situationen der Bürger eingehen können.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ

"Vorauszuschicken ist, dass die Landesgruppe NÖ aufgrund der möglichen massiven Auswirkungen der geplanten Novelle auf Gemeinden, viele Mitgliedsgemeinden in die Begutachtung miteingebunden hat und tatsächlich eine große Anzahl von Stellungnahmen im Büro der Landesgruppe dazu eingegangen ist.

Noch vor der Befassung mit den inhaltlichen Regelungen der Gesetzesänderung ist festzuhalten, dass ein beabsichtigtes Inkrafttreten mit 1.9.2016 (gem. § 41 Abs. 5) für sämtliche Städte und Gemeinden praktisch undurchführbar ist. Dies ergibt sich nicht nur aus der Unmöglichkeit binnen kürzester Zeit (ein bis zwei Sommermonate) die entsprechenden gemeinderätlichen Beschlüsse vorzubereiten und zu fassen, sondern auch aus dem Umstand, dass eine solche Änderung unterjährig in keiner Gemeinde eine budgetäre Deckung findet. Die Landesgruppe NÖ ersucht daher dringsten um Beachtung der tatsächlichen Rahmenbedingungen in den NÖ. Gemeinden und um eine darauf basierende Berücksichtigung der praktischen

Umsetzungsmöglichkeiten durch die Gemeinden.

Nahezu einen Sturm der Entrüstung bei den in das Begutachtungsverfahren miteingezogenen Mitgliedsgemeinden haben die beigelegten Erläuterungen zum Kindergartengesetz ausgelöst. Insbesondere die Wertung der Gesetzesänderung als riesen Vorteil und Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden und die daraus resultierende Kostenneutralität wollten viele Mitgliedsgemeinden als „Provokation“ aufgefasst wissen. Die Landesgruppe NÖ wertet daher diese allgemeinen Aussagen in den Erläuterungen rein auf die Landessituation bezogen ohne jegliche Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Gemeinden, was umgekehrt aber bedeutet, dass die Auseinandersetzung mit der Kostenfrage und eine dementsprechende verpflichtende Berechnung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus unterblieben ist.

Zu den inhaltlichen Regelungen:

Zu § 19a Abs.

Durch die Verpflichtung der Gemeinden zur Überprüfung des Kindergartenbesuches eines weiteren Jahrganges wird der Verwaltungsaufwand in der kommunalen Schulverwaltung im Vergleich zur derzeitigen Regelung erheblich vergrößert, weil oft umständliche Terminkoordinationen aller Beteiligten und die Protokollierung sämtlicher Gespräche erforderlich sind. Dieser zu erwartende Mehraufwand in sämtlichen Gemeinden wurde im vorliegenden Begutachtungsverfahren überhaupt nicht berücksichtigt.

Zu § 25 Abs. 2:

Der Entfall der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten würde die Gemeinden sehr kurzfristig vor die Aufgabe stellen eigene Fördermodelle zu entwickeln und umzusetzen. Dabei ist mit einem großen administrativen Aufwand zu rechnen, der auch als sehr zeitintensiv einzuschätzen ist (etwa Überprüfung der im Haushalt lebenden Personen, Meldenachweise, Einkommensnachweise, etc.). Durch den Entfall der Förderung seitens des Landes NÖ ist darüber hinaus mit Mindereinnahmen zu rechnen, weil

mangels rechtzeitiger Information in den laufenden Budgets 2016 keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden. Eine Bedeckung wäre wohl nur durch eine Anhebung der Beiträge zu erreichen, wodurch sich der Nachmittagskindergartenbesuch für die Erziehungsberechtigten jedenfalls verteuern würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes der vorliegenden Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 keinesfalls zustimmen kann. Aus unserer Sicht ist aus oben ersichtlichen Darlegungen die Aufnahme von Besprechungen mit den Interessensvertretungen der Kommunen unbedingt erforderlich, ansonsten die Vollziehung des Gesetzes schon im Vorherein gefährdet erscheint. Darüber hinaus beinhaltet die Begutachtungsvorlage des Landes keinerlei, gem. Art. 1 Abs. 3 der Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt jedoch verpflichtende, Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung. Da nicht ausgeschlossen werden kann — viel mehr ist aus unserer Sicht mit nicht unbeträchtlichen Mehrkosten bei den Gemeinden zu rechnen — dass die geplante Gesetzesänderung zu einer Mehrbelastung der Städte und Gemeinden führt, muss vorsichtshalber die Aufnahme von Konsultationsgesprächen im Sinne des Konsultationsmechanismus beantragt werden. In diesen Gesprächen wird neben der Festlegung des Umsetzungszeitpunktes die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung der zusätzlichen Aufgaben der Gemeinden die abzuklärende Thematik sein. Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes behält sich deshalb ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Land geltend zu machen."

Stellungnahme des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

1. Allgemein

Besonders hervorgehoben wurde die Unmöglichkeit der Umsetzung der geplanten Änderungen bereits mit 1. September 2016 (keine budgetäre Berücksichtigung, keine Gremiumssitzungen bedingt durch die Urlaubszeit etc.). Die Verpflichtung der Kindergartenerhalter (Gemeinden), einen weiteren Jahrgang zu erheben sowie der Zwang, das verpflichtende Elterngespräch zu koordinieren, einzuladen und zu führen, wird zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kindergartenerhalter führen. Diesbezüglich enthält der Entwurf, obwohl den Gemeinden bei der Vollziehung dieses Gesetzes zusätzliche Kosten entstehen werden, keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Kommunen, erst recht keine, die den Anforderungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechen. Der Änderungsentwurf ist vor allem im Hinblick auf die kommunale Vollziehung äußerst unüberlegt und wurde im Vorfeld unserem Verband auch so nicht kommuniziert. Aus diesen Gründen wird der vorliegende Entwurf entschieden abgelehnt und umgehend – noch vor Beschlussfassung - ein klärendes Gespräch des Landes mit den Interessenvertretungen der Kommunen zwecks Abklärung der Umsetzung bzw. Abgeltung eingefordert!

2. Stellungnahme Magistrat St. Pölten

§ 19a Absatz 11 – Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Durch diese Verpflichtung der Kindergartenerhalter (Gemeinden), einen weiteren Jahrgang zu erheben, entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Des Weiteren bedürfen die vorgesehenen Einladungen an die Erziehungsberechtigten jeweils eine Terminkoordination zwischen dem Erhalter und den Kindergärten sowie der zuständigen Kindergarteninspektorin, was wiederum zu einer zusätzlichen Administration in der Verwaltung führt. Die Vorgehensweise sollte hier analog der gesetzlichen Regelungen - wie aktuell bei den 5-jährigen Kindergartenkindern (2. verpflichtendes Kindergartenjahr) passieren.

§ 25 Absatz 2:

Der Entfall der VO über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten i. d. F. vom 31.08.2006 würde die Gemeinden sehr kurzfristig vor die Aufgabe stellen, dass die Kindergartenerhalter Fördermodelle entwerfen und umsetzen müssten. Die Vorbereitungsmaßnahmen (Verwaltungsaufwand – Überprüfung der im Haushalt lebenden Personen, Einkommensnachweise,...) dafür werden als sehr zeitintensiv angesehen. Durch den Entfall der Förderung von Seiten des Landes NÖ wird auch mit Mindereinnahmen für die Gemeinden zu rechnen. Im Zuge der durchgeführten Budgetierungen für das Jahr 2016 wurden diesbezüglich keinerlei Vorkehrungen getroffen, weil die Gemeinden über diese Änderung nicht rechtzeitig informiert wurden.

§ 45 Ziffer 5:

Aufgrund der geringen Vorlaufzeit und des Umstandes, dass keinerlei budgetäre Berücksichtigung dieser Änderung durchgeführt werden konnte ist eine Durchführung gemäß Gesetzesänderung ab 01.09.2016 nicht umsetzbar.

3. Stellungnahme Stadtgemeinde Amstetten

Nach eingehender Prüfung muss festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gemeinden darstellen.

§ 19a (11) sollte dahingehend präzisiert werden, dass KG-Pädagogen das verpflichtende Elterngespräch führen müssen. Der Aufwand der Gemeinde, für Kinder die im kommenden KG-Jahr das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, Listen und Einladungen zu erstellen, ist bei einer durchschnittlichen Jahrgangszahl von 210 nicht unerheblich. Der Arbeitsaufwand betreffend verpflichtendes KG-Jahr verdoppelt sich hiermit.

§ 25 (2)

Hier bringt die Änderung von „hat einenBeitrag einzuheben“ auf „kann einen.....Beitrag einheben“ , dass jede Gemeinde für sich unterschiedliche Beiträge für die Betreuungszeit vor 7.00 h und nach 13.00 h festsetzen kann.

Die Verwaltungsvereinfachungen, die in den Erläuterungen zu Z.4., 5. und 10. aufgelistet sind, betreffen nur das Amt der NÖ Landesregierung und beinhalten keine Vereinfachung für Gemeinden. Im Gegenteil, dadurch wird vom Land NÖ die Förderung an die Eltern (Erziehungsberechtigte) gestrichen und entsteht für die Gemeinden, für den Fall der Übernahme der Förderung ein wesentlicher finanzieller als auch ein administrativer Mehraufwand.

(4) Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden zweckgebunden zu verwenden. Er hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) über die Verwendung der Beiträge und geleisteten Spenden nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren. Dadurch entsteht den Gemeinden noch ein zusätzlicher Aufwand, wobei die Verwendung der Gelder ohnehin schon genau deklariert ist.

Im Zuge der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes spricht sich die Stadtgemeinde Amstetten noch für die Einführung eines durchgehenden Kindergartenjahres aus und ersucht um entsprechende Berücksichtigung bei der Novelle.

Abschließend wird festgestellt, dass die geplanten Änderungen eine weitere finanzielle Belastung der kindergartenerhaltenden Gemeinden darstellen."

Stellungnahme der Arbeiterkammer Niederösterreich

"die AK Niederösterreich begrüßt prinzipiell den am 19. November 2015 per Landtagsbeschluss genehmigten Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 sowie die dafür notwendigen gesetzlichen Änderungen im NÖ Kindergartengesetz 2006.

Einige Änderungen werden seitens der AK Niederösterreich jedoch kritisch gesehen: Laut Entwurf sollen Gemeinden durch die Änderung im § 25 zukünftig selbst und ohne einheitliche Vorgaben durch das Land festlegen können, ob und welche Beiträge für die Betreuung, Förderung und Verpflegung der Kinder im Kindergarten

außerhalb der Bildungszeit am Vormittag eingehoben werden. Bisher war der Kostenbeitrag der Eltern durch eine Verordnung über die zeitliche Staffelung des Kostenbeitrags mit maximal € 80 pro Monat gedeckelt. Die Eltern bekamen durch die Staffelung Planungssicherheit in Bezug auf das angestrebte Betreuungsausmaß und die dadurch zu erwartenden Kosten. Durch die geplante Änderung würden die Familien nun der „Willkür“ der Gemeinden unterliegen und Eltern in unterschiedlichen Gemeinden trotz gleicher Leistung unterschiedlich hohe Beiträge für die Nachmittagsbetreuung ihrer Kinder bezahlen. Dies stellt in den Augen der AK Niederösterreich eine deutliche Verschlechterung für die betroffenen Familien dar, ist sozial nicht gerecht und daher abzulehnen. Laut Entwurf soll der Beitrag zwar „höchstens kostendeckend“ sein und es soll auf die „finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen“ Bedacht genommen werden, dennoch obliegt die Definition und Einschätzung darüber den jeweiligen Gemeinden und es ist im neuen Entwurf keinerlei Kontrollmöglichkeit mehr durch das Land oder durch andere Instanzen gegeben.

Auch sollen die Gemeinden laut Entwurf zukünftig nach eigenen Gesichtspunkten Förderungen und Zuschüsse für die Elternbeiträge vergeben können und nicht mehr wie bisher nach einheitlichen Vorgaben des Landes (sozial gestaffelt nach Einkommensgrenzen). Es ist höchst fragwürdig und ungeklärt, nach welchen Kriterien diese Förderungen dann vergeben werden sollen, was befürchten lässt, dass es in Niederösterreich durch die geplante Gesetzesänderung zu einem „Wildwuchs“ an Kosten und Förderungsmodellen kommt. Außerdem kann diese Neuregelung dazu führen, dass Eltern ihre Kinder bei Freunden oder Verwandten in nahegelegenen Gemeinden, die eine günstigere Nachmittagsbetreuung im Kindergarten oder bessere Fördermodelle anbieten, „schein anmelden“, wenn der Kostenunterschied zu groß ist.

Die Leistbarkeit des Elternbeitrags für die Kinderbildung und -betreuung, die Bildungschancen der Kinder und die Berufsmöglichkeiten der Eltern sollen auch zukünftig nicht von der finanziellen Situation oder Zahlungsbereitschaft der jeweiligen Gemeinde abhängen. Das wäre aus Sicht der AK Niederösterreich sehr bedenklich. Viele Familien sind auf die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten angewiesen, da beide Elternteile berufstätig sind. Es wird daher dringend angeregt, diese Änderung im § 25 zurück zu nehmen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass für den Bereich Kindergarten ein aufgabenorientierter Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden von zahlreichen ExpertInnen als sehr sinnvoll erachtet wird und zu einer gerechteren und transparenteren Finanzierung von elementarer Bildung beitragen könnte. Die Arbeiterkammer hält eine derartige Reform für dringend notwendig, konkrete Modellvorschläge für die Umsetzung wurden bereits erarbeitet (siehe dazu https://media.arbeiterkammer.at/PDF/Studie_Kinderbetreuung_10_2015.pdf). Darüber hinaus regen wir an, im Zuge der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 die maximal mögliche Gruppengröße von derzeit 25 Kindern auf maximal 20 Kinder zu reduzieren, wie es von zahlreichen nationalen und internationalen ExpertInnen für eine sinnvolle Elementarpädagogik empfohlen wird. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, auch bei Zuzug von 4-jährigen Kindern im laufenden Kindergartenjahr die Gruppengröße mit Genehmigung der Landesregierung um bis zu zwei Kinder pro Gruppe und Jahr überschreiten zu können (Ergänzung im § 4 Abs. 6), würde sich dadurch im Anlassfall auch nicht so nachteilig auf die pädagogischen Rahmenbedingungen im Kindergarten auswirken.

Weiters lehnt die AK Niederösterreich die im Gesetzesentwurf enthaltene Erhöhung der Strafzahlung für Eltern von derzeit € 220 auf künftig € 440, wenn deren Kinder der Kindergartenpflicht gemäß § 19 nicht nachkommen, ab."

Stellungnahme der Stadtgemeinde Scheibbs

"Zu dem veröffentlichten Änderungsentwurf zum NÖ Kindergartengesetz 2006 wird seitens der Stadtgemeinde Scheibbs festgehalten, dass durch die Neuformulierung des § 25 Abs. 2 die legislative Voraussetzung für die Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten, LGBl. 5060/3 entfällt und folglich auch damit zu rechnen sein, dass die Verordnung ersatzlos behoben wird.

Dies hat auch zur Folge, dass die Gemeinden gezwungen sind jeweils eigenständig Verordnungen über die Festsetzung der Kindergartenbeiträge zu erlassen. Weiters sind zahlreiche Verordnungen der NÖ Gemeinden gem. §11 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz neu zu fassen, da die meisten dieser Verordnungen im Bereich

der Ermäßigungen der Betreuungsbeiträge auf diese landesgesetzliche Verordnung verweisen.

Es ist zwar richtig, dass durch den Wegfall der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Stärkung der Gemeindeautonomie erzielt werden kann, es ist aber auch sehr wahrscheinlich, dass durch den Wegfall dieser Regelungen wiederum ein durchaus heftiger Konkurrenzdruck zwischen den Gemeinden entsteht, was die Höhe der jeweiligen Beiträge und Ermäßigungen betrifft. Als Beispiel kann hier die bereits bestehende Problematik bei den Beiträgen zum Kindergartentransport genannt werden, wo sehr unterschiedliche Beträge eingehoben werden und dies immer wieder zu sehr heftigen Reaktionen der Eltern führt.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass besonders finanzstarke Gemeinden in den Bereichen Jugend und Familie besonderes soziales Engagement zeigen und daher die Elternbeiträge auf einem sehr niedrigen Niveau ansiedeln (teilweise wird sogar auf die Einhebung derartiger Beiträge verzichtet!) Finanzschwache Gemeinden müssen aber im Gegenzug auf eine kostendeckende Führung dieser Bereiche achten und werden insbesondere durch die Gemeindeaufsicht dahingehend gedrängt. Für die betroffenen Eltern, die sich über Gemeindegrenzen hinaus austauschen, sind derartige Unterschiede in diesen Bereichen nur schwer zu akzeptieren und führen zu massiven Diskussionen.

Es wird daher als sinnvoll angesehen, die bisherige Regelung aufrecht zu erhalten, die sich in der Vergangenheit bestens bewährt haben. Zumindest erscheint es sinnvoll einen Mindestbeitrag weiterhin festzusetzen und jenen Gemeinden die damit nicht das Auslangen finden die Möglichkeit einzuräumen kostendeckende Entgelte einzuheben."

Identische Stellungnahmen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Stadtgemeinde Neulengbach, Stadtgemeinde Ebreichsdorf und Stadtgemeinde Bad Vöslau

"Zunächst wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Änderungsentwurf ausgeführt wie folgt:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Autonomie der Gemeinden betreffend die Vorschreibung eventueller Beiträge von Eltern (Erziehungsberechtigten) werden die Bestimmungen über die Beiträge im

Kindergarten neu geregelt. Im Gegenzug entfällt die Festsetzung und Auszahlung der Förderungen durch die Landesregierung. Weiters erfolgen einige Textkorrekturen.

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 fallen keine Kosten an.“

Diese Einschätzung in den Erläuterungen kann nach Durchsicht des Besonderen Teils aus Sicht der Gemeinden in keinsten Weise geteilt werden!

Meiner Ansicht nach gibt es nur auf Seiten des Landes eine Verwaltungsvereinfachung, auf Gemeindeebene sehe ich hingegen einen Mehraufwand und Mehrkosten:

So sieht Ziffer 8. des Änderungsentwurfs vor, dass dem § 19a folgende Abs. 11 bis 13 angefügt werden sollen:

"(11) Eltern (Erziehungsberechtigte) von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, sind von der Hauptwohnsitzgemeinde bis Ende Februar nachweislich zu einem Elterngespräch in den Kindergarten, bei dem das Kind anwesend sein muss, einzuladen. In diesem verpflichtenden Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Die Hauptwohnsitzgemeinden haben Listen mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen dieser Kinder zu führen.

(12) Zur Erfüllung der in Abs. 1, 8 und 11 genannten Aufgaben der Gemeinden dürfen Abfragen im Zentralen Melderegister erfolgen.

(13) Die Hauptwohnsitzgemeinde ist verpflichtet, Verstöße gegen die Abs. 1, 2, 5, 6, 8 oder 11 der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden."

Schon aufgrund der 2. Novelle des Kindergartengesetzes hatten die Gemeinden die Eltern spätestens 12 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über das verpflichtende Kindergartenjahr schriftlich zu informieren, was bereits bis dato zu einem Mehraufwand für die Gemeinden führte.

Zusätzlich dazu kommt nun die neue Verpflichtung für die Hauptwohnsitzgemeinden, zu einem verpflichtenden Elterngespräch einzuladen, womit unzweifelhaft ein weiterer zeitlicher und personeller Mehraufwand verursacht wird.

Interessant ist auch, dass die Hauptwohnsitzgemeinde per Gesetz ausdrücklich verpflichtet werden soll, gegen Eltern ihrer Gemeinde bei Verstößen gegen die angeführten Bestimmungen Verwaltungsstrafanzeige an die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Diesbezüglich kann aus Sicht der Gemeinden analog zu den einschlägigen Bestimmungen im Schulpflichtgesetz 1985, wonach bei Verletzungen der Schulpflicht schlussendlich (Stufe V) der Schulleiter bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten hat, nur eine Verlagerung der „Anzeigepflicht“ auf die KindergartenleiterInnen bzw. die Kindergarteninspektorinnen/ Kindergarteninspektoren empfohlen werden!

Positiv registriert wird hingegen, dass die Gemeinden nunmehr gesetzlich ermächtigt werden sollen, zur Erfüllung der ihnen im Kindergartenengesetz auferlegten Aufgaben Abfragen im Zentralen Melderegister durchführen zu dürfen!

Nach Ziffer 10. des Änderungsentwurfs sollen § 25 Abs. 2 und 3 künftig wie folgt lauten:

„(2) Der Kindergartenerhalter kann für die Anwesenheit von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.“

Auch damit käme es zu Lasten der Gemeinden nur auf Seiten des Landes zu einer Verwaltungsvereinfachung!

Die politische Dimension dieser Gesetzesänderung darf auch nicht außer Acht gelassen werden, würde es ja künftig ganz im Sinne einer meiner Ansicht nach bloß vorgeschobenen Stärkung deren Autonomie einzig und allein den Gemeinden obliegen, ob sie überhaupt Beiträge einheben und bejahendenfalls in welcher Höhe, was wiederum zu einem erhöhten Konkurrenzdruck unter den Gemeinden führen würde.

Wenn sich dann eine Gemeinde zur Einhebung von Beiträgen entscheidet, hat sie dabei „auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen“ (ehemals Landesaufgabe). Dies aber alles unter der Prämisse höchstens kostendeckender

Beiträge und bei gleichzeitiger Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit, die zeitliche Inanspruchnahme quasi jederzeit zu ändern. Schon allein die „korrekte“ Berechnung dieses Kostenbeitrages ist mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden!

Wenn in den Erläuterungen davon gesprochen wird, „dass die Gemeinden nach eigenen Gesichtspunkten Förderungen erteilen können“, werden dafür wohl in jeder Gemeinde vom Gemeinderat Förderungsrichtlinien zu erlassen sein, die je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen — somit wird wohl unvermeidlich das Familieneinkommen nachzuweisen sein — unterschiedliche Förderbeträge vorsehen. Wie gern die Eltern von Kindergartenkindern der eigenen Gemeinde ihr Familieneinkommen offenlegen werden, bleibt an dieser Stelle dahingestellt...

Werden aber vom Gemeinderat keine generellen Richtlinien erlassen, müsste jede einzelne Förderungsgewährung, die inhaltlich einer Subvention im Sinne von § 35 Z.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 gleichkommt, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Wie es hier zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden kommen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Abschließend möchte ich aus Sicht der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ alternativ zum vorliegenden Änderungsentwurf betreffend § 25 Abs. 2 und 3 inhaltlich folgenden Vorschlag erstatten:

1. jedenfalls Beibehaltung eines zeitlich gestaffelten gesetzlichen Mindestbeitrags für die Nachmittagsbetreuung (Verhinderung des Entstehens eines Konkurrenzdrucks unter den Gemeinden)
2. . Neufestsetzung als Nettobetrag unter Berücksichtigung der schon bisher im Gesetz vorgesehenen Wertsicherung (damit kann die Erhöhung der Umsatzsteuer ebenfalls an die Eltern weitergegeben werden)

3. keine soziale Staffelung dieses gesetzlichen Mindestbeitrages, da dieser ohnehin bei weitem nicht kostendeckend ist und eigentlich schon jetzt für alle Eltern leistbar sein müsste (Verwaltungsvereinfachung beim Land)
4. . Ermächtigung für die Gemeinden, über diesen gesetzlichen Mindestbeitrag hinausgehend unter der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen höchstens kostendeckende Beiträge einzuheben."

Stellungnahme der Marktgemeinde Spillern

"Zu § 19a (11)

In größeren Gemeinden mit einigen NÖ Landeskindergärten ist eine Mehrbelastung der Gemeindebediensteten durch die Führung der Listen mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen dieser Kinder zu erwarten.

Nicht näher ausgeführt ist auch, wie und in welchem Umfang die Kindergartenpädagogin, die das Gespräch mit den Eltern führt, dies dokumentieren soll und welche Zeit damit veranschlagt wird.

Zu § 25 (2)

Die empfindliche Einbuße von finanziellen Mitteln durch den Wegfall der Förderung der Kinderbetreuerin durch das Land NÖ soll anscheinend nun durch die Möglichkeit einer Einhebung eines kostendeckenden Beitrages bei den Eltern ausgeglichen werden.

Das ist wenig familienfreundlich seitens des Landes NÖ und bedeutet für die Gemeinden, dass sie nun bei den Eltern als die „Bösen“, nämlich einkassierenden Partner für die Familien erscheinen.

Der Einwand, dass die Gemeinden dies in ihrem eigenen Ermessen tun können, stimmt nur bedingt, weil im Hinblick auf allfällige Bedarfszuweisungen genau seitens des Landes NÖ geprüft wird, ob alle Möglichkeiten auf der Einkommenseite von der Gemeinde auch genutzt werden.

Zudem kommt eine Mehrbelastung der Gemeindebediensteten durch sich ändernde zeitliche Inanspruchnahme §25(3) hinzu."

Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

"Laut § 4 NÖ Kindergartengesetz sind in Kindergartengruppen maximal 25 Kinder pro Gruppe erlaubt. Für die Betreuung dieser Kinder stehen laut § 5 Abs. 2 und 4 eine KindergartenpädagogIn und eine KinderbetreuerIn zur Verfügung. Die Anzahl der Kinder pro Gruppe kann im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres (mit Genehmigung der Landesregierung) um weitere zwei Kinder erhöht werden. Eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels erfolgt im Gegenzug nicht. Gemäß dem neu eingefügten § 19a Abs. 11 des Entwurfes hat zusätzlich dazu ab dem Kindergartenjahr 2016/17 eine Einladung zum Elterngespräch an alle Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits bei einem Kindergarten angemeldet sind, zu ergehen.

Hierzu wird angemerkt, dass durch die verpflichtenden Elterngespräche die Betreuung der Kinder nicht beeinträchtigt werden darf. Die Gespräche haben zudem außerhalb der Betreuungszeit stattzufinden. Insgesamt wird die Erhöhung der Gruppengrößen kritisch betrachtet.

Auch sollte sichergestellt werden, dass die Einhebung eines kostendeckenden Beitrags von den Eltern für die Anwesenheit der Kinder, die über die Kernzeit von 7 bis 13 Uhr hinausgeht, sowie die Möglichkeit der Erteilung von Förderungen durch die Gemeinden nicht dazu führt, dass diese Beträge zwischen den Gemeinden (trotz Begrenzung auf Kostendeckung) zu stark differenzieren (siehe Erläuterungen zu Z. 4, 5 und 10). Dies vor allem in Hinblick darauf, dass Alleinerziehende oft von Armut betroffen sind."

Anmerkung:

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen wurde am 19. November 2015 vom Landtag beschlossen.

Die Umsetzung in den landesgesetzlichen Regelungen hat spätestens am 1. September 2016 in Kraft zu treten. Hingewiesen wird darauf, dass diese Art. 15a B-VG Vereinbarung mit allen Bundesländern, Gemeindebund und Städtebund ausverhandelt und in der Folge beschlossen wurde. Daher kann weder

das Datum des Inkrafttretens noch der Inhalt verändert werden.

Das Datum für das Inkrafttreten betreffend die Neuregelung der Beiträge und Förderung wurde nunmehr mit 1. Jänner 2017 festgelegt, sodass ausreichend Zeit bleibt, um gemeinderätliche Beschlüsse für die Beitragsvorschreibung unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zu erwirken.

Die Führung des verpflichtenden Elterngesprächs und der damit verbundene Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand sind Ausfluss aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen. Seitens des Landes NÖ besteht hier kein weiterer Gestaltungsspielraum.

Die Erhebung jener Kinder dieser Altersgruppe, die den Kindergarten noch nicht besuchen, kann mangels der rechtlichen und faktischen Möglichkeit der Erhebung dieser Kinder durch das Land NÖ, nur durch die Gemeinden erfolgen. In NÖ sind 14.306 der 4-Jährigen Kinder (95,6%) bereits in einer institutionellen Kinderbetreuung. 654 Kinder (4,4 % der 4-jährigen) besuchen derzeit keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung. Diese Kinder müssen von den Gemeinden erhoben werden und die Erziehungsberechtigten angeschrieben werden. Es ist dies zahlenmäßig nur ein Bruchteil jener Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren müssen und von der einzelnen Gemeinde verwaltet werden.

Die Elterngespräche, die ab dem 1. September 2016 durchzuführen sind, müssen so zeitgerecht erfolgen, dass eine Anmeldung für das darauffolgende Kindergartenjahr (erstes Jahr: 2017/2018) möglich ist.

Sinnvoll ist, dass die Kindergartenpädagoginnen der jeweiligen Kindergärten (je nach zeitlichen Möglichkeiten, jedenfalls außerhalb der Bildungszeit) diese Gespräche führen. Bei Bedarf können die Interkulturellen Mitarbeiterinnen sowie die zuständige Kindergarteninspektorin unterstützend mitwirken.

Für die Gemeinden werden aufgrund der Ermittlung der Daten und das Versenden von Einladungsschreiben für die verpflichtenden Elterngespräche, Kosten in geringer nicht bezifferbarer Höhe anfallen.

Die Regelung des § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006, wonach der Kindergartenerhalter einen Höchstbeitrag von € 80,-- einheben musste bei gleichzeitiger zeitlicher Staffelung, vorgegeben durch die Landesregierung, und das Land Förderungen von Elternbeiträgen ausbezahlte, wurde 2006 eingeführt. Davor hatten die Gemeinden bereits einen Beitrag in Höhe von S 1.000,-- bzw. 500,-- (je nach Zeitraum) einzuheben und Förderungen entsprechend der Verordnung der Landesregierung zu erteilen.

Mit der Einführung der Regelung im NÖ Kindergartengesetz 2006 wurden die Förderungen der Eltern vom Land durchgeführt. Im Rechnungsjahr 2015 bedeutete dies eine Summe von € 148.825,50 für ganz Niederösterreich.

Es gab regelmäßig Gemeinden, für die das nach Stunden gestaffelte Beitragssystem zu wenig flexibel war. Die Regelungen wann welche Stunden geändert werden durften, welche angemeldet werden mussten bei Schichtdiensten und welche Zeiten endgültig verrechnet werden durften warfen immer wieder Fragen auf.

Um die Autonomie der Gemeinden zu stärken soll es nunmehr der Gemeinde obliegen die Beträge festzulegen und Förderungen zu vergeben.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf sollen die Gemeinden für die Zeiten außerhalb der Bildungszeit einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben können, der sich an den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinden orientieren kann. Es stellt dies, ähnlich wie im Bereich der Tagesbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform, eine Möglichkeit für die Gemeinden dar, dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu wirtschaften.

Bezüglich der Fördermodelle ist festzuhalten, dass bereits solche für den Bereich der ganztägigen Schulform bestehen, die die Gemeinden auf die Kindergärten anwenden können oder den Inhalt der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten als Fördermodell übernehmen können. Jedes Modell, das auf die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Rücksicht nimmt ist möglich.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, Sektion III-Recht

"Zu Z 8 (§ 19a Abs. 12)

Sofern diese Bestimmung zur ZMR-Abfrage nach anderen Kriterien als dem Namen der Angemeldeten ermächtigen soll, also eine „Verknüpfungsanfrage“ im Sinne der §§ 16a Abs. 3 und 20 Abs. 3 MeldeG intendiert ist, wären die für die Gesetzesvollziehung benötigten Abfragekriterien in § 19a Abs. 12 genau zu konkretisieren.

Sollte der Wunsch bestehen, dass im Zentralen Melderegister (ZMR) die Möglichkeit geschaffen wird, ausschließlich mit einer bestimmten Altersangabe abzufragen (etwa: alle 4-Jährigen in einer bestimmten Gemeinde), so müsste diese Abfragemöglichkeit neu programmiert und implementiert werden, was zu beträchtlichen Kosten führen würde. Nach einer ersten Schätzung würden diese für die eben geschilderte Abfragerolle € 24.000 betragen und würde dies seitens des BMI kritisch gesehen werden.

Gegen die Schaffung einer solchen neuen Abfragemöglichkeit im ZMR spricht ferner, dass nach ho. Kenntnisstand zumindest die meisten (wenn nicht alle) niederösterreichischen Gemeinden ohnehin in der Lage sind, aus ihrem lokalen Melderegister (LMR) Auswertungen vorzunehmen, bei denen eine Abfrage ausschließlich mit dem Geburtsdatum durchgeführt wird. Dabei kann auch ein bestimmter Alterszeitraum abgefragt werden - z.B. Kinder, die zwischen dem 1.9. und 31.8. eines bestimmten Jahres geboren sind. Zumindest die beiden größten Softwareanbieter in NÖ, welche Lösungen zur Führung des Lokalen Melderegisters anbieten, stellen eine solche Abfragemöglichkeit zur Verfügung. In rechtlicher Hinsicht ist auf § 20 Abs. 3 Meldegesetz hinzuweisen, der die Bürgermeister ermächtigt, die in ihrem – also dem lokalen – Melderegister enthaltenen Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, wovon im gegenständlichen Fall wohl ausgegangen werden kann.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass das ZMR jedenfalls keine Auskunft über verwandtschaftliche Beziehungen geben kann und daher mit einer ZMR-Abfrage nicht feststellbar ist, wer die Eltern eines bestimmten Kindes sind."

Anmerkung:

Da für die erforderlichen Daten nur die Abfragemöglichkeit des lokalen Melderegisters benötigt wird und damit eine ausreichende gesetzliche Deckung zur Abfrage für die Gemeinden in § 20 Abs. 3 Meldegesetz gegeben ist, entfällt die Bestimmung.